

nicht auch anderen geringen Stiftern, Elstieren oder geistlichen Gemeinheiten, im Fall sie standhafte Ursachen werden vorbringen können, warum ihnen die Acquiritung liegender Grundstücken für selbiges mal zu gestatten, von Uns hierzu, nach Befund der Sachen, und vorheriger reifer Erwegung aller hierbei unterlaufenden Umständen in Gnaden sollten zugelassen werden, gleichwie Wir dann hiermit ausdrücklich jeden und ihnen zu solchem Ende den freyen Zugang zu Uns gestatten, und gnädigst erlauben wollen, daß sie um so thane Erlaubniß auf solchem Fall unterthänigst anstehen, und dieß halber ihre Besitznissen mit Anführung der ihnen zu statten kommenden Bewegniß-Gründen geziemend vorstellig machen mögen.

Als ist hiermit Unser gnädigster Will und Befehl, daß ge- genwärtige Unsere Erklärung gedruckt und durch Circular-Schreiben an die Gerichter Unsers Hochstifts und sonst wohin es nöthig, zu behöriger Beobachtung hingeschickt werde. Urkund gnädigsten Handzeichens und bengedrucken geheimen Canzley-Insiegels. Nymphenburg den 22. Juliij 1733.

Clement August, Churfürst.

(L.S.)

M. J. C. Kaukol.

VII.

VII.

Verordnung

die Brüchten-Sachen der Paderbornerischen Judenſchaft betreffend

von 1733.

Nachdemalnen Thier Churfürstlichen Durchl. zu Edln, ic. Bischofen zu Paderborn, ic. Unserm gnädigsten Herren mißfälligst hinterbracht worden, welchergestalt bey Dero Paderbornerischen Ju- denſchaft sich oft zutrage, daß, wann ein oder ander von dem Rabiner in eine Straf erkläret wird, derselbe an die gnädigst angeordnete Commission seinen Recurs nehme, und ein Suspensivum Executionis auszubringen suche, nach dessen Erhaltung aber die Sache erschien lasse, und solcher Gestalt nicht nur die begangene Excessen ohngeahndet bleibben, sondern auch das Churfürstliche Interesse Fiscale sehr benachtheiligt werde; Und dann Hochstdieselbe um diesen Missbrauch abzustellen, gnädigst für gut besunden, die unter Dero Christlichen Untertanen von Thro selbst sowohl, als Dero Herren Vorfahren am Hochstift der Brüchten halber ge- machte Verordnungen auch auf die Juden nachgesetzter massen zu erstrecken.

Sc

So verordnen und befehlen höchstgedachte Seine Churfürstl. Durchl. hiemit gnädigst, daß wann hinkünftig ein- oder ander von dem Rabiner in Straf erklaret wird, dadurch aber wider Recht beschwert zu seyn vermeynet, denselben zwarn seinen Recurs an die gnädigst angeordnete Commission zu nehmen, jedoch nicht anders verstatte werden solle, als wann er von solcher Brüchten Erklärung in zehntägiger Frist formlich appellirt, die ihm andicirte Brüchten in dreysig Tagen von Zeit der interpolirten Appellation bey dem Jüdischen Ober-Collectore deponirt, und da solvendo duplo in easum succumbentia caviri haben wird, wornach sich Jedermann zu achten hat. Uekund gnädigsten Handzeichens, und vorgedruckten geheimen Canzley-Insiegels. München den 30. Decembris 1733.

Clement August, Churfürst.
(L.S.)

Joseph v. Stefne.

VIII.

VIII.

E d i c t

wegen der geistlichen Jurisdiction in Stadtberg.

von 1734.

Dennach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Köln, Bischofen zu Paderborn ic, unserm gnädigsten Fürsten und Herren, aus dem von dem Bürgermeister und Rath der Obern Stadt Marsberg an Hochstdieselbe gelangten unterthänigsten Vortrag, dann von Seiten Promotoris Curie Episcopalis Paderbornensis eingekommener unterthänigster Gegen-Information und Bitte unterthänigst referirt worden. Als befehlen höchstgedachte Ihre Churfürstliche Durchlaucht nach nunmehr erfolgter Transaction, besagten Bürgermeisteren hierdurch wohlernslich und nachdrücklich, circa correctiones morum und aller zu der Gott Lob! endlich bestätigter Paderbörnischer geistlicher Vertümlichkeit gehöriger Cognition sich sofort zu enthalten, und dem Paderbornischen Vicariat, unter was für einem Prätext auch solches geschehen möge, nicht nur den mindesten Eintrag zu thun; sondern dessen heilsamen Verordnungen allergehorsamst nachzuleben, da dann dem Churfürstlichen Stadtbergischen Richteren, auch Westphälischen Land-

Dritter Theil

E

Dre